

Merkblatt

Platzierung von Anlagen zur Haltung von Honigbienen im Kanton Zürich

Bewilligungspflicht

Ausserhalb der Bauzone

Ausserhalb der Bauzone unterliegen alle Anlagen zur Haltung von Honigbienen (Bienenhäuser, Bienenkästen und -magazine) der Bewilligungspflicht. Die Bewilligungsvoraussetzungen können Sie dem [Merkblatt Bienenhäuser](#) des Amtes für Raumentwicklung entnehmen.

Innerhalb der Bauzone

Innerhalb der Bauzone gelten die Bestimmungen der jeweiligen Gemeinde. Sofern das [Planungs- und Baugesetz \(PBG\)](#) nichts anderes vorgibt, können Gemeinden individuelle Regelungen aufstellen. Es wird dringend empfohlen, sich an die örtliche Baubehörde zu wenden und die jeweiligen Bestimmungen in Erfahrung zu bringen, bevor eine Anlage zur Haltung von Honigbienen errichtet wird.

Sperrgebiete

Um eine Verschleppung von Bienenseuchen zu verhindern, werden bei Ausbrüchen von Sauer- und Faulbrut Sperrgebiete um die betroffenen Stände eingerichtet. Das Verstellen von Völkern in ein oder aus einem Sperrgebiet ist ausdrücklich verboten. Die aktuellen Sperrkreise können dem [GIS-Browser](#) entnommen werden.

Alle neuen Bienenstände (besetzt und unbesetzt) müssen innerhalb von 3 Tagen dem [Kantonalen Veterinäramt](#) gemeldet werden. Die Kennzeichnung von neuen Bienenständen muss nach [kantonalen Vorgaben](#) erfolgen, die Identifikationsnummer muss von aussen gut sichtbar sein.

Das Verstellen von Bienenvölkern in einen anderen Inspektionskreis muss vorgängig den BieneninspektorInnen des alten und des neuen Standortes gemeldet werden.

Wald

Die Errichtung von jeglichen Anlagen zur Haltung von Honigbienen ist im Wald nicht gestattet.

Waldabstand

Sofern im ÖREB-Kataster keine anderen Waldabstände festgelegt sind, müssen 30m Waldabstand eingehalten werden. Innerhalb einer Waldabstandslinie oder bei deren Fehlen bei Waldabständen unter 15m wird zusätzlich eine waldrechtliche Bewilligung benötigt. Die Abteilung Wald prüft die Bewilligungsfähigkeit im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

Naturschutzgebiete

In Naturschutzgebieten sind Anlagen zur Haltung von Honigbienen nicht zulässig. Eine Ausnahme bilden bestehende Bienenhäuser mit Bestandesgarantie.

Im Nahbereich von Naturschutzgebieten ist ein möglichst grosser Abstand, idealerweise 1000m, anzustreben.

➔ Exkurs

Aktuell kommen im Kanton Zürich über 300 verschiedene Wildbienenarten vor. Dies entspricht mehr als der Hälfte der heutigen gesamtschweizerischen Wildbienen Vielfalt. Viele dieser Arten sind jedoch gefährdet und kommen nur noch in kleinen und fragilen Populationen vor. Oft sind Naturschutzgebiete die letzten Rückzugsorte seltener und bedrohter Wildbienenarten.

Bei einem begrenzten Blütenangebot konkurrenzieren Honig- und Wildbienen um Nahrung. Dies kann Wildbienen verdrängen und sich negativ auf die Zahl ihrer Nachkommen auswirken, was einen zusätzlichen Bedrohungsfaktor für gefährdete Arten in den Schutzgebieten darstellt.

Angesichts der grossen Distanzen, welche Honigbienen bei ihren Sammelflügen überwinden können, sollte auch an den Grenzen zu Schutzgebieten auf Wildbienen Rücksicht genommen werden. Honigbienenanlagen sollten mit möglichst grossem Abstand zu den Schutzzonen aufgestellt werden. Im Idealfall beträgt die Pufferzone 1000 Meter, da ab dieser Distanz zum Bienenstand die Sammelaktivität von Honigbienen deutlich abfällt.

Weitere Informationen zur Thematik Nahrungskonkurrenz und Wildbienenschutz können auf der Webseite der Bienenfachstelle eingesehen werden.

Gewässer-, Strassen- und Grenzabstände

Gewässerabstand

Die Errichtung von Anlagen zur Haltung von Honigbienen ist im Gewässerraum nicht gestattet. Der einzuhaltende Gewässerabstand kann der Rubrik Gewässerraum auf der Webseite des Kantons Zürich entnommen werden.

Strassenabstand

Es gelten die Strassenabstände der Bau- und Zonenordnung der jeweiligen Gemeinde. Sollten diese nicht explizit definiert sein, gelten die Abstandsregeln gemäss § 261 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

Grenzabstand

Grundsätzlich gilt ein Grenzabstand von 3.5 Metern (§270 PBG), es gilt aber auch die kommunalen Vorschriften zu beachten. Durch nachbarliche Vereinbarung kann unter Vorbehalt einwandfreier wohnhygienischer und feuerpolizeilicher Verhältnisse ein Näherbaurecht begründet werden (§270 Abs. 3 PBG). Generell sollte beachtet werden, dass die Nachbarschaft von den Bienen nicht beeinträchtigt wird.

Schwerpunktgebiete für die Wildbienenförderung

Im Kanton Zürich gibt es aktuell 28 Regionen mit einem besonders grossen Potenzial zur Förderung seltener und gefährdeter Wildbienenarten. Um eine zusätzliche Nahrungskonkurrenz zwischen Honigbienen und den Wildbestäubern zu verhindern, gilt es eine Erhöhung der Honigbienenbestände in den Schwerpunktgebieten für die Wildbienenförderung möglichst zu vermeiden. Zum Zweck des Wildbienenschutzes und angesichts bereits hoher Honigbienenendichten im Kanton Zürich ist in diesen Gebieten von der Errichtung weiterer Anlagen zur Honigbienenhaltung abzuraten.

Empfehlungen für die Standortwahl

Weitere Empfehlungen zur Wahl des optimalen Standortes können dem [Merkblatt des Bienengesundheitsdienstes](#) entnommen werden.

Weiterführende Informationen

[Infopool der Bienenfachstelle](#)

[Veterinäramt Kanton Zürich](#)

[BienenSchweiz](#)

[Kantonalverband der Zürcher Imkervereine](#)

Kontakt

info@bienenfachstelle-zh.ch



Die Informationen in diesem Merkblatt wurden von folgenden Abteilungen der kantonalen Verwaltung des Kantons Zürich überprüft:

- Amt für Raumentwicklung, Larissa Kögl
- Veterinäramt, Andres Fauser
- Abteilung Wald, Andreas Weber
- Fachstelle Naturschutz, Martin Graf und Isabelle Flöss
- Amt für Wasser, Abfall, Energie und Luft, Anna Winterhalter